



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

19.03.1999**7.20.01 Nr. 1**

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 19. März 1999

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: verabschiedet vom FBR 01 am 27.01.2016; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt am 15.02.2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>MagO</i>	FBR 01: 19.03.1999	HMWK: 18.07.2000	Nr. 33/2000	2472
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR 01: 27.01.2016	Präsidium: 09.02.2016	Inkrafttreten: 15.02.2016	

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften	19.03.1999	7.20.01 Nr. 1	S 2
---	------------	---------------	-----

Aufgrund des § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), erlässt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung über die Verleihung eines akademischen Grades "Magister legum (LL.M.)" an Studierende der Rechtswissenschaft mit ausländischem Abschluss:

§ 1

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums an Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium den Grad eines Magister legum (LL.M.). Durch den Erwerb des Magistergrades weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht und fähig ist, in einem ausgewählten Rechtsgebiet einschließlich des Europäischen Rechts, des internationalen Rechts oder der Rechtsvergleichung rechtswissenschaftlich vertieft zu arbeiten.

§ 2

Der Magistergrad wird auf Grund eines zusammenhängenden einjährigen Aufbaustudiums am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, einer Magisterarbeit und eines universitätsöffentlichen Colloquiums verliehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbaren und gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums im Ausland,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- c) ein zusammenhängendes Studium von einem Studienjahr am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- d) der Erwerb der in § 6 genannten Leistungsnachweise,
- e) die Angabe des Titels und des Betreuers oder der Betreuerin der Magisterarbeit,
- f) eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,
- g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr oder über ihren Erlass.

Sie wird versagt, wenn der oder die Studierende die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Der oder die Studierende muss in jedem Studiensemester mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen belegen. Er oder sie hat an mindestens einer Veranstaltung des deutschen Privat-, öffentlichen oder Strafrechts teilzunehmen.

§ 5

Der oder die Studierende muss Aufbau und Gliederung des Studiums mit einem Professor oder einer Professorin oder einem Honorarprofessor oder einer Honorarprofessorin des Fachbereichs (Studienbetreuer oder Studienbetreuerin) absprechen. Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin vermittelt der Dekan oder die Dekanin einen Studienbetreuer oder eine Studienbetreuerin. Der vorgesehene Betreuer oder die Betreuerin muss der Übernahme der Betreuung zustimmen. Die Ablehnung ist dem Dekan oder Dekanin gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 6

Der oder die Studierende hat während des Studiums in insgesamt fünf Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen.

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften	19.03.1999	7.20.01 Nr. 1	S 3
---	------------	---------------	-----

Ein Leistungsnachweis in diesem Sinne ist:

- ein Zeugnis über eine mindestens mit "ausreichend" bewertete mündliche oder schriftliche Prüfung am Schluss einer Lehrveranstaltung oder
- ein Zeugnis über eine erfolgreiche Übung oder
- ein Zeugnis über ein erfolgreiches Seminar mit Referat.

Die Prüfung wird jeweils durch diejenige Person abgenommen, die die Lehrveranstaltung eigenverantwortlich gehalten hat.

§ 7

Mit der Magisterarbeit weist der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Recht durch Bearbeitung eines aus einem am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vertretenen Fachgebiet gewählten Themas nach. Sie muss den Sachanforderungen des gewählten Themas gerecht werden, dem Stand der Forschung entsprechen und den methodischen Grundsätzen des Rechtsgebietes, aus dem das Thema gewählt ist, genügen.

§ 8

Das Thema der Magisterarbeit ist mit einem Professor oder einer Professorin, emeritierten Professor oder Professorin, Professor oder Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor oder Honorarprofessorin oder Privatdozenten oder Privatdozentin (Betreuer oder Betreuerin der Magisterarbeit) abzusprechen. Auf Antrag vermittelt der Dekan oder die Dekanin einen Betreuer oder eine Betreuerin der Magisterarbeit. Der oder die vorgesehene Betreuer oder Betreuerin muss der Übernahme der Betreuung zustimmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 9

Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Dekan oder die Dekanin kann auf begründeten Antrag gestatten, dass sie in einer anderen Sprache abgefasst wird, sofern die Betreuung und Begutachtung gesichert ist. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur Prüfung in zwei Exemplaren vorgelegt werden. Die Frist kann aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Magisterarbeit von dem Dekan oder der Dekanin verlängert werden. Die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. Wird die Frist überschritten, ist die Arbeit abgelehnt. Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er oder sie die Magisterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 10

Über die Magisterarbeit sind Gutachten des Betreuers oder der Betreuerin der Magisterarbeit und eines weiteren vom Dekan oder der Dekanin bestimmten Professors oder einer Professorin, emeritierten Professors oder Professorin, Professors oder Professorin im Ruhestand, Honorarprofessors oder Honorarprofessorin oder Privatdozenten oder Privatdozentin einzuholen. Einer der beiden Gutachter muss Professor oder Professorin sein. Die Gutachten müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung und die Bewertung der Arbeit enthalten.

§ 11

Das Colloquium ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Ausschuss besteht aus drei vom Dekan oder der Dekanin zu bestimmenden Professoren oder Professorinnen, emeritierten Professoren oder Professorinnen, Professoren oder Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen, von denen mindestens einer oder eine Gutachter oder Gutachterin gewesen sein soll. Das Colloquium soll in der Regel eine Stunde dauern. Es bezieht sich auf den Inhalt der Magisterarbeit und Probleme aus ihrem Fachgebiet.

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften	19.03.1999	7.20.01 Nr. 1	S 4
---	------------	---------------	-----

§ 12

Im Anschluss an das Colloquium entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung und die Bewertung der Magisterarbeit, über die Bewertung des Colloquiums und über die Verleihung des Magistergrades an den Bewerber oder die Bewerberin. Der Magistergrad kann nur vergeben werden, wenn die Magisterarbeit und das Colloquium jeweils mindestens mit der Note "genügend" bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Noten:

ausgezeichnet - summa cum laude

sehr gut - magna cum laude

gut - cum laude

genügend - rite

ungenügend - insufficienter

Ist das Colloquium ungenügend, kann der Bewerber oder die Bewerberin es innerhalb von drei Monaten einmal wiederholen.

Die Noten für die Magisterarbeit und das Colloquium werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Weichen die Noten voneinander ab, so hat die Note der Magisterarbeit ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit abgelehnt ist oder auch das zweite Colloquium mit "ungenügend" bewertet oder nicht innerhalb der Frist abgelegt worden ist.

§ 13

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 14

Versucht der Bewerber oder die Bewerberin durch falsche Erklärungen gem. § 3 oder im Sinne von § 9 Abs. 3 oder durch Täuschung in anderer Weise das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 15

Die Prüfungsgebühr beträgt 100,00 €. für die Wiederholung 80,00 €. Die Gebühren können auf Antrag in Härtefällen vom Dekan oder der Dekanin ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfungsakten einsehen.

§ 17

Über die Verleihung des akademischen Grades eines Magister legum (LL.M.) wird eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote enthält.

§ 18

Die Prüfungsordnung tritt mit der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften	19.03.1999	7.20.01 Nr. 1	S 5
---	------------	---------------	-----

§ 19

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Magisterordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens 1 1/2 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Magisterordnung.

Gießen, den 30. Mai 2000

Prof. Dr. R. Waltermann

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften